

| | | | |
|--|----------|--|----------|
| Einkäufe aus dem Ausland..... | 1 | eingetragen werden | 3 |
| Was ändert sich für die Pauschalierer bzw. Minimi? | 2 | Steuerguthaben für energieintensive Unternehmen | 4 |
| Gesetzliche Änderungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz | 2 | Steuerabzüge für Sanierungen – neue Vorschriften für Bauherren | 5 |
| Leasing-Autos mit ausländischem Kennzeichen müssen in das REVE | | Hilfsmaßnahmen: Treibstoffbonus für Angestellte, Inflationsbonus..... | 6 |

EINKÄUFE AUS DEM AUSLAND

Für die Umsätze ab 1. Juli 2022 sind die Informationen über Lieferungen und Leistungen mit Kunden und Lieferanten mit Sitz im Ausland mit XML-Datei über die Sdl-Plattform zu versenden.

Bisher war die Meldung der Auslandsumsätze („Esterometro“) vierteljährlich vorzunehmen, und zwar kumulativ für die Umsätze des betreffenden Quartals.

Für die Umsätze ab 1. Juli sind die jeweiligen Transaktionen hingegen einzeln vorzunehmen, wobei dies über die Sdl-Plattform nach den Regeln der elektronischen Rechnung zu erfolgen hat.

Aus diesem Grund benötigen wir ab heute die Rechnungen der innergemeinschaftlichen Einkäufe für Waren und Dienstleistungen und der Einkäufe aus Drittstaaten sofort bei Verfügbarkeit, um termingerecht die „Eigenrechnungen“ über das Portal zu erstellen und versenden zu können.

Die Meldung der Auslandsumsätze betrifft sowohl die **Ausgangsumsätze (Verkäufe)**, also die Lieferungen und Dienstleistungen an nicht ansässige Abnehmern und Auftraggeber, als auch die **Eingangsumsätze (Einkäufe)**, also die von Nichtansässigen erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen.

Die neue Meldung über das Sdl-Portal nach den Vorschriften der elektronischen Rechnungen (XML-Datei) führt somit in der Praxis zur Ausweitung der elektronischen Rechnungen.

1. Durch die **elektronische Ausgangsrechnung** auch an die Nichtansässigen erfüllt man automatisch auch die Meldung der Ausgangsumsätze. Dem Kunden wird dabei vom Sdl nicht die elektronische Rechnung übermittelt (weil eben Ausländer ohne Sdl Zugang). Man hat dazu weiterhin die bisherige Übersendungsform zu verwenden, entweder per Post, oder mittels E-Mail im Pdf-Format oder in anderer elektronischer mit dem Kunden vereinbarten Form.
2. Für die **erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen aus dem Ausland** erfolgt die Umsatzerfassung für die Auslandsmeldung durch die Ergänzung der erhaltenen Rechnungen und Dokumente. Mit dieser Ergänzung erfüllt man gleichzeitig die Vorschrift für die Erwerbsbesteuerung („Integration“) der ig-Erwerbe und der ig-Dienstleistungen sowie der Eigenrechnungen für die aus Drittländern erhaltenen Dienstleistungen. Die Einnahmenagentur hat dazu neue Codes für die Dokumentenart festgelegt: Code TD17 (erhaltene Leistungen), TD18 (innergemeinschaftliche Erwerbe) und TD19 (Erwerbe im Inland von Nichtansässigen, Art. 17 Abs 2.).

Für die neue Mitteilung über die Sdl-Plattform mit Versendung der XML-Datei sind gegenüber der bisherigen Meldung (*Esterometro*) **kürzere Fristen** zu beachten, die sich an die allgemeinen Fristen für die elektronische Rechnung und die MwSt-Aufzeichnungen anlehnen.

Bei einem Lieferanten oder Dienstleister aus der EU hat man die erhaltene Rechnung bis zum Fünfzehnten des Folgemonats nach Erhalt zu ergänzen und entsprechend das ergänzte Dokument an die Sdl-Plattform zu versenden. Die Aufzeichnung hat dabei für die MwSt-Abrechnung mit Bezug auf den Vormonat zu erfolgen.

Bei einem Lieferanten oder Dienstleister aus einem nicht EU Land hat man die Eigenrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsdatums zu erstellen. Die Versendung über die SdI-Plattform hat dann binnen zwölf Tagen zu erfolgen. Die Mitteilung der Auslandsumsätze kann hingegen bis zum Fünfzehnten des Folgemonats erfolgen. Hier ergibt sich also eine Zweiteilung der Fristen, mit einer vorgezogenen Frist für die Eigenrechnung gegenüber der Mitteilung.

Die neue Meldung der Auslandsumsätze ab 1. Juli 2022 gilt auch für die pauschalbesteuerten Unternehmen und Freiberufler, die ab diesem Datum zur Ausstellung der elektronischen Rechnung verpflichtet sind.

Lieferungen von Waren in die Republik San Marino: Ab dem 1. Juli 2022 müssen auch Rechnungen für die Lieferungen von Waren, die in der Republik San Marino versandt oder transportiert werden, von in Italien ansässigen (niedergelassenen oder identifizierten) Steuerpflichtigen im elektronischen Format ausgestellt werden.

In Kraft bleibt hingegen noch das Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen für Gesundheitsdienstleistungen, bis mindestens Ende 2022, für Personen, die verpflichtet sind, die Daten an das STS (Sistema Tessera Sanitaria) zu übermitteln und für Personen, die zwar nicht verpflichtet sind, Daten an das STS (Sistema Tessera Sanitaria) zu übermitteln, aber dennoch Gesundheitsdienstleistungen an Privatpersonen erbringen.

WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE PAUSCHALIERER BZW. MINIMI?

Pauschalierer (Forfettari), Kleinstunternehmer (Minimi) und Amateursportvereine laut Gesetz 398/91, alle unter 65.000 Euro Umsatz, welche von der elektronischen Rechnungslegung befreit waren, werden bei bestimmten Voraussetzungen ab 01. Juli 2022 e-rechnungslegungspflichtig.

Diese Unternehmen und Freiberufler müssen ab dem 1. Juli 2022 ihre Rechnungen elektronisch über das digitale Austauschsystem (Sistema di Intercambio - SdI) der Agentur der Einnahmen versenden, **sofern der Vorjahresumsatz EUR 25.000 überschritten hat**.

Es ist vorgesehen, dass die betroffenen Subjekte anfangs die Möglichkeit haben, die elektronischen Rechnungen innerhalb eines verlängerten Zeitraums auszustellen: für das dritte Trimester 2022 sollen die Rechnungen innerhalb des Folgemonats der Leistung ausgestellt werden dürfen, ohne dass Sanktionen verhängt werden. Ab dem vierten Trimester 2022 müssen die elektronischen Rechnungen innerhalb der üblichen Frist von 12 Tagen ab dem Datum der Durchführung der Tätigkeit ausgestellt werden.

Mit 01. Jänner 2024 müssen dann auch die restlichen Pauschalierer auf die e-Rechnung umgestellt werden.

Wir stellen auf Nachfrage für unsere Kunden eine entsprechende, einfach zu bedienende Software bereit, welche in beiden Landessprachen konfiguriert werden kann und welche eine vollständige Integration mit unserem Buchhaltungsprogramm gewährleistet.

GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Das sogenannte Steuer- und Arbeitssicherheitsdekret greift mit einer Reihe von Maßnahmen in die Arbeitswelt ein, beginnend mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz. Hier ein Überblick.

Aufsichtspflicht durch Vorgesetzten

Mit den Änderungen im Bereich Arbeitssicherheit, wurde ein größerer Stellenwert des Vorgesetzten vorgesehen. Für die Arbeitgeber gilt somit die Verpflichtung, einen Vorgesetzten für jene Bereiche festzulegen, in denen er selbst seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen kann. In den meisten kleinstrukturierten Betrieben erfüllt diese Aufsichtspflicht der Arbeitgeber selbst. Auch was die Aus- und Weiterbildung des Vorgesetzten anbelangt, deckt die Aus- und Weiterbildung der Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (Arbeitgeber) diese Funktion ab.

Schulung (praktische Unterweisung)

Außerdem wurde die Verpflichtung des Arbeitgebers unterstrichen, dass die Arbeitnehmer für die korrekte

und sichere Verwendung von Geräten, Maschinen, Anlagen, Stoffen (z.B. Gefahrstoffen) und Vorrichtungen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung geschult werden müssen. Die praktische Unterweisung besteht auch aus einer angewandten Übung für sichere Arbeitsverfahren.

Die Schulung (praktische Unterweisung) muss von einer erfahrenen Person und am Arbeitsplatz durchgeführt werden. Dies kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen. Bei der Schulung sollte auf jeden Fall die Bedienungsanleitung (z.B. Umgang mit Maschinen) bzw. die Sicherheitsdatenblätter (z.B. Umgang mit Gefahrstoffen) herangezogen werden. Die durchgeführten Schulungsmaßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Überarbeitung Ausbildungen im Bereich Arbeitssicherheit

Änderungen sind auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung vorgesehen. Mit einem neuen Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz sollen die bestehenden Bestimmungen demnächst überarbeitet werden.

Einstellung der betrieblichen Tätigkeit

Eine weitere Verschärfung betrifft die „Schwarzarbeit“. Die Einstellung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitarbeiter „nicht angemeldet“ worden sind. Weiters betreffen die Neuerungen auch die Verletzung der Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Verschärfung der Sanktionen.

Für den Fall, dass schwerwiegende Verstöße im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz festgestellt werden, ist die Einstellung der Tätigkeit auch ohne Wiederholung der Straftaten vorgesehen. Um die Tätigkeit wieder aufzunehmen, müssen nicht nur die regulären Arbeitsbedingungen wiederhergestellt werden, sondern es wird auch je nach Art des Verstoßes ein zusätzlicher Betrag in variabler Höhe (von 300 bis zu 3000 Euro) fällig. Der Betrag wird verdoppelt, wenn der gleiche Betrieb in den letzten fünf Jahren bereits eine Einstellung der betrieblichen Tätigkeit hatte.

Zu den wichtigsten Verstößen zählen zum Beispiel die unterlassene Ausarbeitung des Dokuments der Risikobewertung, unterlassene Einrichtung des Arbeitsschutzdienstes und der Ernennung des jeweiligen Leiters, sowie die unterlassene Ausbildung und Schulung der Arbeitnehmer.

LEASING-AUTOS MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN MÜSSEN IN DAS REVE EINGETRAGEN WERDEN

Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, welche von einer Person mit meldeamtlichen Wohnsitz in Italien gefahren werden, innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt des meldeamtlichen Wohnsitzes in Italien immatrikuliert werden müssen.

Bisher betrug diese Frist 60 Tage. Fahrzeuge, welche im Ausland immatrikuliert sind, und von einer Person ohne meldeamtlichen Wohnsitz in Italien gefahren werden, können in Italien, für die Dauer von maximal einem Jahr, ununterbrochen zirkulieren. Danach müssen auch diese in Italien immatrikuliert werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ausland, welche ihren meldeamtlichen Wohnsitz nicht nach Italien verlegen und aufgrund ihres saisonalen Arbeitsvertrages nicht länger als ein Jahr in Italien mit ihrem Auto mit ausländischem Kennzeichen zirkulieren, können folglich weiterhin mit ihrem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen ohne Einschränkung in Italien fahren

Neuerungen gibt es hingegen bei Leasing-Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, welche von Personen mit meldeamtlichen Wohnsitz in Italien gefahren werden:

Fahrer mit meldeamtlichen Wohnsitz in Italien, die nicht Eigentümer des Fahrzeuges sind, müssen an Bord ein Dokument mitführen, welches mit sicherem Datum (data certa) versehen ist und vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet ist, aus welchem der Titel und die Dauer der Verfügbarkeit des Fahrzeuges hervorgehen. Wenn die Verfügbarkeit mehr als 30 Tage im Kalenderjahr beträgt, so müssen der Titel und die Dauer der Verfügbarkeit (z. B. Leasingvertrag, Mietvertrag, Leihvertrag) vom Fahrzeugnutzer in das REVE (Registro di veicoli esteri) beim PRA registriert werden. Jede nachfolgende Änderung muss ebenfalls ins REVE eingetragen werden.

Die Eintragung von bestehenden Leasingverträgen sollte sobald als möglich erfolgen, da die gesetzlichen Bestimmungen keine Übergangsfrist für die Eintragung ins REVE ab Aktivierung desselben vorsehen.

Die Eintragung ins REVE kann über das Büro des PRA, beim ACI Bozen (nach Voranmeldung) oder bei

einer Autoagentur mit STA-Service durchgeführt werden

Bei fehlender Eintragung ins REVE sind Verwaltungsstrafen von 712 Euro bis 3.558 Euro und der Entzug des Fahrzeugscheines bis zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der Eintragung vorgesehen. Wer hingegen mit italienischem meldeamtlichen Wohnsitz mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen fährt, setzt sich einer Verwaltungsstrafe von 400 Euro bis 1.600 Euro und dem Entzug des Fahrzeugscheines aus.

STEUERGUTHABEN FÜR ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN

Eine kurze Übersicht zu den abfederungsmaßnahmen der Regierung bezüglich der gestiegenen Energiekosten.

Als **energieintensive** Unternehmen gelten Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als einer GW/h (Gigawattstunde). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass die reinen Energiekosten (also nur bezogen auf die Energiekomponente und nicht auf die Nebenkosten) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen sind (dabei sind auch die entsprechenden abgeschlossenen Stromlieferverträge des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen):

Das Steuerguthaben beträgt:

- 20 % für den reinen Energieanteil der Stromkosten (gekauften und verbrauchten Strom) des 1. Quartals 2022.
- 25 % für den reinen Energieanteil der Stromkosten (gekauften und verbrauchten Strom) des 2. Quartals 2022. Das Steuerguthaben des 2. Quartals 2022 steht auch für selbst produzierten und selbst verbrauchten Strom zu.

Das Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung von Steuern und Sozialabgaben beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Das Steuerguthaben ist einkommenssteuerfrei und kann nur bis 31.12.2022 verwendet werden.

Als **nicht energieintensive** Unternehmen gelten jene mit einem Stromanschluss von mindestens 16,5 kW. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass die reinen Energiekosten (also nur bezogen auf die Energiekomponente und nicht auf die Nebenkosten) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen sind (dabei sind auch die entsprechenden abgeschlossenen Stromlieferverträge des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen):

Das Steuerguthaben beträgt 12 % für den reinen Energieanteil der Stromkosten (gekauften und verbrauchten Strom) des 2. Quartals 2022. Das Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung von Steuern und Sozialabgaben beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Das Steuerguthaben ist einkommenssteuerfrei und kann nur bis 31.12.2022 verwendet werden

Steuerguthaben für **gasintensive** Unternehmen

Dieses Steuerguthaben steht Unternehmen zu, deren Gasverbrauch im 1. Quartal 2022 wenigstens ca. 23.600 Kubikmeter beträgt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass der Bezugspreis für Erdgas (laut Veröffentlichung des „Gestore dei mercati energetici – GME“) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen ist.

Das Steuerguthaben beträgt 20 % der Kosten für den Ankauf von Erdgas (welches nicht zur Stromproduktion verwendet wurde) des 2. Quartals 2022. Das Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung von Steuern und Sozialabgaben beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Der Steuerbonus ist einkommenssteuerfrei und kann nur bis 31.12.2022 verwendet werden.

Steuerguthaben für **nicht gasintensive** Unternehmen

Dieses Steuerguthaben steht den Unternehmen zu, welche nicht als gasintensive Unternehmen gelten, unter der Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass der Bezugspreis für Erdgas (laut Veröffentlichung des „Gestore dei mercati energetici – GME“) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen ist.

Das Steuerguthaben beträgt 20 % der Kosten für den Ankauf von Erdgas (welches nicht zur Stromproduktion verwendet wurde) des 2. Quartals 2022. Das Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung von Steuern und Sozialabgaben beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Der Steuerbonus ist einkommenssteuerfrei und kann nur bis 31.12.2022 verwendet werden.

1. Bitte ordnen Sie Ihre Unternehmen in eine der oben genannten 4 Kategorien ein und
 - Strom: ermitteln Sie die reinen Energiekosten (also nur bezogen auf die Energiekomponente) des 1. Quartals 2019 und 2022
 - Strom: ermitteln Sie die reinen Energiekosten (also nur bezogen auf die reine Energiekomponente) des 2. Quartals 2022
 - Erdgas: ermitteln Sie die Kosten für den Ankauf von Erdgas des 2. Quartals 2022
2. teilen Sie uns diese Daten im Laufe des Juli (nach Ablauf des 2. Quartals) zur Berechnung und Verwaltung des Guthabens mit.

STEUERABZÜGE FÜR SANIERUNGEN – NEUE VORSCHRIFTEN FÜR BAUHERREN

Ab 27.05.2022 ist die Angabe des Kollektivvertrages auf den Werkverträgen und Rechnungen verpflichtend, falls das gesamte Bauprojekt den Gesamtwert von 70.000 EUR überschreitet.

Zu den betroffenen Steuerbegünstigungen zählen der Superbonus 110%, die bauliche Sanierung 50%, die energetische Sanierung 65%, der Fassadenbonus 60%, die Steuerbegünstigung für die Beseitigung der architektonischen Barrieren 75%, der Grünbonus 36% sowie der Möbelbonus 50%.

Sollte das gesamte Bauprojekt den Gesamtwert von 70.000 EUR überschreiten, müssen die Bauunternehmen **mit Arbeitnehmern**, welche Bauarbeiten laut Anlage X des GD 81/2008 ausführen (also den Kollektivvertrag Bausektor anwenden, mit Eintragung in die Bauarbeiterkasse – also Maurer- und Malerarbeiten, Gipsbau, ...) sei es auf dem Werkvertrag als auch auf der Rechnung den angewandten Kollektivvertrag anführen. Dies gilt auch bei Beschäftigung von Sub-Unternehmen.

Beispiel: Maurerarbeiten 40tsd, Trockenbauer 10tsd, Hydrauliker 15tsd, Elektriker 15tsd = Summe 80tsd -> Pflichtangabe in Werkvertrag und Rechnung seitens des Bauunternehmens und des Gipsbauers. Der Hydrauliker und der Elektriker müssen den angewandten Vertrag nicht angeben, weil beide nicht in die Bauarbeiterkasse einzahlen.

Der Gesetzgeber verweist bei der Definition der betroffenen Bauarbeiten auf den Anhang X der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, der die Hoch- und Tiefbauarbeiten gemäß Art. 89, Absatz 1, Buchstabe A) des G.v.D. Nr. 81/2008 wie folgt definiert:

1. Arbeiten für Bau, Instandhaltung, Reparatur, Abbruch, Erhaltung, Sanierung, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung oder Abbau an ortsfesten, ständigen oder zeitlich begrenzten Bauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, Metall, Holz oder sonstigen Baustoffen, einschließlich der Strukturen der elektrischen Leitungen und der Strukturen für elektrische Anlagen, Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, See-, Hydroelektrikerarbeiten und - nur für den Teil, der Hoch- und Tiefbauarbeiten erfordert - Bonifizierungs-, Forst- und Erdbewegungsarbeiten.
2. Zu Hoch- und Tiefbauarbeiten gehören außerdem Aushub, Aufbau und Abbau von Fertigbauteilen, die für Hoch- und Tiefbauarbeiten verwendet werden.

Nachdem es bei einigen Arbeiten berechnete Zweifel gibt, ob diese zu den direkten Bauarbeiten (im Sinne des oben angeführten Gesetzesbezuges) gehören oder nicht, empfehlen wir grundsätzlich:

- 1) In den Werkverträgen - unabhängig von der Höhe des Betrages der veranschlagten Arbeiten - einen Passus einfügen zu lassen, worin erklärt wird, dass die entsprechenden Bauarbeiten nur durch ein oder mehrere Unternehmen ausgeführt werden, welche den nationalen Kollektivvertrag für den entsprechenden Sektor anwenden und dieser von der vertretungsstärksten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation unterzeichnet worden ist. Bei der Vergabe an Subunternehmen müssen entsprechende Erklärungen vorab dazu eingeholt werden.
- 2) Auf allen elektronischen Rechnungen – und dies unabhängig davon, ob der Bauherr Steuerabzüge geltend machen möchte – den Verweis des angewandten nationalen Kollektivvertrages anzuführen.
- 3) Im Portal für die elektronische Rechnung die eigene Standardrechnungsvorlage eventuell zu ergänzen, sodass die Eckdaten des angewandten nationalen Kollektivvertrages ersichtlich sind und der folgende Gesetzesbezug hervorgeht: *Obbligo di indicazione in fattura del contratto collettivo ai sensi dell'articolo 51 del decreto legislativo 15 giugno 2015, n. 81 - Pflicht der Anführung des angewandten Kollektivvertrages in der Rechnungsstellung gemäß Art. 51 des G.v.D. vom 15. Juni*

2015, Nr. 81.

Sollten diese Pflichten in den Werkverträgen oder Aufträgen ab 27. Mai 2022 nicht eingehalten werden, so wird der Steuerabzug nicht mehr anerkannt. Das gilt auch bei Abtretungen von Steuerguthaben, weil der Bestätigungsvermerk (visto di conformità) von Seiten der befähigten Freiberufler nicht mehr erteilt werden kann. Sollte die Angabe in der Rechnung vergessen werden, kann dies mit einer eidesstattlichen Eigenerklärung saniert werden.

Die neue Vorschrift gilt für die ab dem 27. Mai 2022 abgeschlossenen Werkverträge und die nach diesem Datum begonnenen Bauarbeiten.

HILFSMAßNAHMEN: TREIBSTOFFBONUS FÜR ANGESTELLTE, INFLATIONSBONUS

Die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber sind im Folgenden zusammengefasst.

Der 200 € Treibstoffbonus, gültig nur für 2022

kann vom Arbeitgeber zusätzlich zu den "Fringe Benefits" vergeben werden, d. h. den Vergütungen, die das Unternehmen dem Arbeitnehmer in Form von Waren und Dienstleistungen zahlt und deren steuer- und abgabenfreier Schwellenwert bei 258,23 EUR liegt; der Treibstoffbonus trägt nicht zu dieser Obergrenze bei. Er betrifft nur Arbeitnehmer (Mitunternehmer, Verwaltungsangestellte, gelegentliche Selbstständige, Praktikanten usw. sind ausgeschlossen) und es gibt keine Unterscheidungen nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Die Gewährung des Bonus ist auf freiwilliger Basis. Es ist Sache des Arbeitgebers zu entscheiden, welchen Arbeitnehmern er die Prämie in welcher Höhe (maximal 200 Euro) gewährt, wobei er für jeden begünstigten Arbeitnehmer unterschiedliche Prämienbeträge wählen kann; Schließlich kann jeder Arbeitnehmer maximal 200 EUR an Prämien erhalten; ein Arbeitnehmer, der diese Prämie bereits von einem früheren Arbeitgeber erhalten hat, kann sie nicht erneut erhalten. Daher ist es für den Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die im Laufe des Jahres 2022 eingestellt werden, ratsam, eine Erklärung des Arbeitnehmers einzuholen, in der er erklärt, dass er die Prämie nicht vorher erhalten hat.

Der im Amtsblatt vom 17/05/2022 veröffentlichte Inflationsbonus sieht eine einmalige Maßnahme zur Unterstützung des Einkommens von Familien vor.

Es handelt sich um eine Prämie in Höhe von 200 €, die für private und öffentliche Angestellte, Selbstständige, Empfänger von Bürgereinkommen und Rentner bestimmt ist, um den Anstieg der Energiekosten infolge der politischen und militärischen Krise in der Ukraine und den Anstieg der Inflation auszugleichen; zu den Arbeitnehmern gehören auch Hausangestellte.

Das Einkommen darf 35.000 Euro nicht übersteigen, es ist eine entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers erforderlich. Der Bonusbetrag ist steuerfrei. Sollte das Einkommen des Arbeitnehmers in der Anpassungsphase 35.000 Euro übersteigen, wird der Betrag in acht monatlichen Raten ab Dezember 2022 einbehalten. Für Arbeitnehmer und Rentner wird der Bonus vom Arbeitgeber/INPS direkt mit dem Lohnstreifen ausgezahlt. Die Modalitäten für die Auszahlung an Selbstständige und Freiberufler werden in späteren Durchführungsmaßnahmen festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.